

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 22

Artikel: Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER LICHTSPIELTHEATER-
VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

REDACTRICE EN CHEF
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :
Sekretariat des S.L.V.

N° 22

DIRECTION,
REDACTION,
ADMINISTRATION :

TERREAU 27
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chèque post. 11 3673

Vorstandssitzung des S.L.V. vom 12. Februar 1935

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 12. ds. mit folgenden Verbandsgeschäften befasst :

Traktandenliste für die ordentliche Jahresversammlung, die wie üblich im Monat März stattfindet.

Diese Traktandenliste wird eine sehr reichhaltige und interessante sein dadurch, dass in der kommenden Generalversammlung die Gründung einer Unterstützungskasse, sowie einer Sterbekasse beschlossen werden soll. Beide Reglemente hierzu, die vom Sekretär bereits im Entwurf ausgearbeitet wurden, sollen im Anhang den Statuten beigelegt werden. Das gleiche gilt für die im Entstehen begriffene Kulturfilmabteilung, die ebenfalls durch ein Reglement in den Statuten festgelegt wird.

Der Sekretär berichtet sodann über die Teilnahme am Kongress der Internationalen literarischen und künstlerischen Vereinigung, der vom 30. Januar bis 3. Februar in Caux-Montreux tagte, an dem verschiedene Länder durch 50 Delegierte vertreten waren. Die Filmindustrie haben verloren :

Sekretär Jos. Lang für die Schweiz, Hrn. Charles Delac, von der Chambre syndicale française de la Cinématographie, für Frankreich,

der u. a. auch die Fédération Internationale des Producteurs de films vertrat.

Im übrigen war die Tagung sozusagen eine reine Tagung der Autoren. Immerhin ist es doch gelungen, einen teilweisen Erfolg für den Film zu erzielen, jedoch, wie vorausgesehen war, nicht 100-prozentig. Die Protokolle der Tagung werden in Paris ausgearbeitet, sie sind sehr umfangreich, indem im ganzen acht Sitzungen abgehalten wurden, die letzte Sonntag, den 3. Februar, vormittags 9-12 Uhr.

Des weitern hatte der Vorstand Delegierte zu bestimmen für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes, welche am 1. und 2. Juni 1935 in Basel stattfindet. Desgleichen wurden auch Delegierte bestimmt für den Internationalen Filmtheater-Kongress, der für den Monat Mai dieses Jahres in Berlin vorgesehen ist.

Ausführlicher werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Jos. LANG.

Ein grosses Studio bei Montreux

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll bei Montreux mit einem Kostenaufwand von einigen Millionen Schweizerfranken ein grosses internationales Film-Studio errichtet werden. Wie bereits verlautet, kommen die eidgenössischen und kantonalen Behörden dem Unternehmen weitestens entgegen, um einer Verwirklichung des Projektes nicht hinderlich zu sein.

Es wäre zu wünschen, dass dieser Plan Tatsache würde, was die Wiederbelebung der Fremdenindustrie von Montreux bedeutend fördern könnte.

Die Generalversammlung

der A. C. S. R. (Westschweiz. Lichtspieltheater-Verband) vom 12. Februar 1935 im Hotel Touring-Balance in Genf, beschloss die gegenwärtige Convention mit dem Verleiher-Verband für die Dauer von sechs Monaten zu prolongieren.

An der gleichen Sitzung ist der bisherige Vorstand neu bestätigt worden. An Stelle von Herrn Hoffmann ist Herr Mondez von Genf neu in den Vorstand aufgenommen worden.

Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931

Im Nachstehenden geben wir die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. Januar 1935 betr. *Regelung der wöchentlichen Ruhezeit des Personals der Lichtspieltheater* bekannt, lautend wie folgt :

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 27, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, auf Ansuchen und nach Anhörung der Berufsverbände, nimmt Kenntnis davon, dass den vom genannten Gesetz erfassten Arbeitnehmern der Lichtspieltheater jede Woche ein Ruhetag von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird, und

verfügt :

I. Dieser Ruhetag muss für das Betriebspersonal, in Abweichung von Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes, im Zeitraum eines Kalenderjahres wenigstens zwölfmal auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallen.

II. Allfällige vertragliche Abmachungen, durch die mehr als zwölf Sonn- oder Feiertage gewährleistet sind, bleiben vorbehalten.

III. Die Bekanntgabe der Ruhetage mit Einschluss der freien Sonn- und Feiertage durch die Betriebsinhaber hat in angemessener Frist, im voraus zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Ruhetageeinteilung planmässig für einen längeren Zeitraum festzulegen.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich darüber auszuweisen, wie sie die Ruhezeit für die einzelnen Arbeitnehmer ansetzen. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Befugnisse der kantonalen Behörden gemäss Art. 26, Abs. 2, der Verordnung bleiben vorbehalten.

IV. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Kantonale Bewilligungen über die wöchentliche Ruhezeit in den Lichtspieltheatern sind aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement :
SCHULTHESS.

Das Eidg. Ruhetagsgesetz sieht vor, dass dem Personal im Jahr 52 Ruhetage gewährt werden müssen. Für das Kinopersonal war anfänglich vorgesehen, dass 18 Ruhetage auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag zu fallen haben. Unsern Bemühungen, bestehend in drei Eingaben an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, dat. d. 31. Okt., 19. Dez. und 31. Dez. und einer persönlichen Konferenz mit dessen Vizedirektor Rauschenbach, ist es jedoch gemeinsam mit der Association romande gelungen, beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu erreichen, dass die Zahl der auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallenden Ruhetage nur 12 betragen.

Art. 2. a. / des Gesetzes besagt des weitern :

ausgenommen sind :

« Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tageszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind ».

Kinotheater, die nicht die ganze Woche spielen, fallen also nicht unter das Gesetz.

Bei einem Besuch in Genf

Hôtel WINDSOR Pension

Vorzügliche Küche, mässige Preise und
zuverlässige Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER

Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie « Fox-Film »
Teleph. 41.325

Die wirtschaftliche Bedeutung einer schweizerischen Filmindustrie

Das Thema der Schaffung einer schweizerischen Filmindustrie ist in der « Neuen Zürcher Zeitung » zur Diskussion gestellt worden und es ist erfreulich, dass diese Frage endlich einmal ernstlich diskutiert wird, hat doch der Film im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine enorme Bedeutung angenommen und ist er doch zu einem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Machtfaktor geworden, den keine Volkswirtschaft unberücksichtigt lassen darf.

In der Schweiz haben wir uns bisher darauf beschränkt, ein gutes Absatzgebiet der internationalen Filmindustrie zu sein. In unseren 320 Theatern mit 124.700 Sitzplätzen werden jährlich 35 Millionen Schweizerfranken eingenommen, wovon 8 Millionen Schweizerfranken ins Ausland wandern. Demgegenüber hat die Schweiz nur eine Einnahme von einigen wenigen hunderttausend Schweizerfranken aus Filmen, welche in der Schweiz hergestellt wurden und ins Ausland gehen. Das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr war beispielsweise im Jahr 1931: 3.816.260 Meter Einfuhr gegenüber einer Ausfuhr von 240.380 Meter.

Es ist bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass dieses Krasse Missverhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr durchaus nicht notwendig ist, da die Schweiz sehr wohl in der Lage wäre, durch eine eigene schweizerische Filmproduktion sich auf diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen zu verschaffen. Der Einwand, dass ein kleines Land wie die Schweiz nicht in der Lage ist, eine eigene Filmproduktion zu erhalten, wurde bereits widerlegt. Auch der Einwand, dass dem schweizerischen Film auf dem Weltmarkt durch Kontingentierungsmassnahmen und Zollschranken ein Hindernis in den Weg gelegt werden könnte, ist nicht ganz richtig. Folgende Zahlen beweisen, wie aufnahmefähig die Hauptabsatzländer sind.

	Total	Eigenprodukte	Import
Frankreich	478	128	350
Deutschland	277	142	135
Oesterreich	281	111	170
England	647	140	507
Amerika	528	403	125

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass selbst Länder mit einer grossen eigenen Filmindustrie, wie beispielsweise Deutschland, beinahe ebensoviel Filme einführen, wie sie selbst produzieren. In Frankreich, Oesterreich und England ist das Verhältnis noch günstiger; ebenso selbstverständlich in allen denjenigen Ländern, welche keine so entwickelte Filmproduktion haben wie die oben aufgeführten.

Dass man in Frankreich, Deutschland und Oesterreich sowie in Holland, Belgien, Skandinavien und der Tschechoslowakei, um nur einige Beispiele herauszugreifen, heute Länder einen schweizerischen Film gegen eine amerikanische, da er der Mentalität dieser Länder besser entspricht — und dass man in vielen Ländern einen schweizerischen Film einem deutschen vorzieht, weil man in ihm keinerlei politische Tendenzen vermutet, sind Tatsachen, auf die nicht mehr näher eingegangen werden muss.

Es ist richtig, dass einzelne Länder durch Zoll- und Kontingentsbestimmung die Einfuhr ausländischer Filme kontrollieren. Diese Massnahmen sind jedoch in keinem Lande, mit Ausnahme von Sowjetrussland, prohibitiv. Der wirklich gute Film, und nur solche kommen für eine schweizerische Produktion in Frage, findet in keinem Lande wirklich ernsthafte Absatzschwierigkeiten. Deutschland, das die Kontingentsgesetzgebung vielleicht am schärfsten ausgebildet hat, hat, wie die obige Tabelle zeigt, einen sehr grossen Bedarf an ausländischen Filmen. Wenn auch der schweizerische Film in Deutschland kontingentpflichtig ist, so ist für den deutschen Importeur

das Kontingent doch ohne weiteres zu beschaffen, insbesondere da die Schweiz anderseits einer der besten Abnehmer der deutschen Produktion ist. In den übrigen Ländern wird dem schweizerischen Film nirgends grosse Schwierigkeiten bereitet werden. Berücksichtigt man die Verhältnisse in der Maschinenindustrie, der Textil- oder Uhrenindustrie, wo der Export durch Ueberproduktion in anderen Ländern, Zollschranken, Einfuhrverbote, Valutadumping und andere Preisunterbietungen beinahe verunmöglicht wird, so kommt man zum Schluss, dass eine schweizerische Filmindustrie beinahe ideale Absatzverhältnisse vorfinden würde.

Zeigen die obigen Ausführungen, dass die schweizerische Filmindustrie durchaus lebensfähig ist, so ist anderseits die Frage zu prüfen, ob die Schweiz ein Interesse an der Schaffung einer eigenen Filmindustrie hat. Wir haben bereits einleitend darauf hingewiesen, dass der Film heute zu einem propagandistischen Machtfaktor geworden ist. 185 Millionen Menschen gehen wöchentlich auf der ganzen Welt in die Kinos. Durch kein anderes Mittel kann eine solche Masse von Menschen besser erfasst und beeinflusst werden. Der Film ist das meist verbreitetste Werbemittel, das wir heute besitzen.

Hier liegt der grosse Wert des schweizerischen Films für die schweizerische Volkswirtschaft. Kein Land der Welt kann ein grösseres Interesse an einer eigenen Filmproduktion haben, wie die Schweiz; da kein Land einen so grossen Prozentsatz seines Volksvermögens in Institute investiert hat, welche dem Fremdenverkehr dienen. Die Schweiz hat 3.6 Milliarden Schweizerfranken in Eisenbahnen und über eine Milliarde Schweizerfranken in Hotels investiert. Die schweizerische Handels- und Zahlungsbilanz wäre um viele hundert Millionen schlechter, wenn die Schweiz keinen Fremdenverkehr hätte und könnte um 5.600 Millionen Schweizerfranken günstiger gestaltet werden, wenn der Strom der Reisenden wieder in die Schweiz fliessen würde, wie dies früher der Fall gewesen ist. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Schweiz im Ausland in grosszügiger Weise wirbt und die Fremden auf die Schönheiten des Landes aufmerksam macht. Hierzu ist der Film wie kein anderes Mittel berufen. Filme, welche in der schweizerischen Landschaft spielen und im Ausland von Millionen Kinobesuchern gesehen werden, stellen eine nicht zu überbietende Propaganda für die Schweiz dar, so dass der volkswirtschaftliche Nutzen solcher Filme für die Schweiz gar nicht zu überschätzen ist. Betrachtet man das Problem einer schweizerischen Filmindustrie von dieser Seite, so kommt man zum Resultat, dass die Schweiz alle Hebel in Bewegung setzen müsste, um eine eigene schweizerische Filmproduktion zu schaffen. Nicht nur der Kapitalist, der eine aussichtsreiche Kapitalanlage sucht, sondern unser gesamter Fremdenverkehr, unsere Exportindustrie, die Banken, sowie die Behörden sollten sich mit dieser Frage ernsthaft auseinander setzen, hängt doch das Schicksal unserer Zahlungsbilanz und damit unsere Währung in hohem Masse von dem Fremdenverkehr, — und dieser wiederum weitgehend von der Verkehrswerbung ab.

Wir wollen an dieser Stelle nicht näher auf die kulturellen Momente, sowie auf die Frage der Beschäftigung schweizerischer Künstler und Schriftsteller durch die Filmindustrie eingehen, sondern uns darauf beschränken, die Wichtigkeit des Films im Hinblick auf unseren Fremdenverkehr zu beleuchten. Wir kommen dabei zum Schluss, dass der schweizerische Film kommen muss, da er für die schweizerische Volkswirtschaft zu einer Notwendigkeit geworden ist.

Film und Schule in Deutschland

In klarer Erkenntnis des Unterrichtswertes des Films hat man in Deutschland beschlossen, den Film als gleichberechtigtes Lehrmittel überall dort an die Stelle des Buches und sonstiger Lernmittel treten zu lassen, wo das bewegte Bild eindringlicher als alles andere zum Kinde spricht. Zur Erreichung dieses Zieles sollen innerhalb weniger Jahre alle deutschen Schulen mit Filmgeräten ausgerüstet und von erfahrenen Lehrern, Fachleuten und Filmschaffenden die erforderlichen Unterrichtsfilme geschaffen werden.

Zur Leitung und einheitlichen Durchführung der Verbindungen für die Verwendung des Films im Unterricht ist die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, die deutschen Schulen mit Schmalfilmvorführgeräten und Unterrichtsfilmen zu versorgen. Ihre Produktion wird geeigneten Herstellern übertragen unter Aufsicht eines entsprechenden Fachlehrers. Es wird sich im wesentlichen um stumme Filme handeln, denen ein Textheft beigegeben ist, das sachliche Erklärungen, Literaturnachweise und dergl. für den Lehrer enthält.

Nicht weniger als 60.000 allgemeinbildende Schulen sind mit Vorführgeräten und Filmen zu versorgen. In kürzester Zeit werden auch Fach- und Berufsschulen und vor allem sämtliche Hochschulen Deutschlands einbezogen werden.

Die Durchführung des grossen Vorhabens einer völligen Erneuerung der Unterrichtsmethodik, die bisher allein Deutschland in Angriff genommen hat, wird ermöglicht durch einen Lommittebeitrag von 20 Pfg. für jedes deutsche Schulkind, mit Ausnahme der Bedürftigen. Diese gemeinsame Beschaffung ermöglicht es, auch kleine Schulen und Schulen wirtschaftlich notleidender Gebiete mit dem neuen Unterrichtsmittel zu versorgen, die aus eigener Kraft dieses neuen Unterrichtsmittel niemals beschaffen könnten. Der neue Reichsschulfilmbereich Deutschlands hat im Ausland die allerstärkste Beachtung gefunden und schon jetzt werden ähnliche Vorhaben gemeldet aus Frankreich, England, Polen, Ungarn, Schweiz, Tschechoslowakei, Norwegen, Portugal, aus südamerikanischen Staaten usw. Diese Länder sind zum Teil unmittelbar mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Verbindung getreten und es besteht die erfreuliche Möglichkeit, mit solchen Ländern Unterrichtsfilme zu gegenseitigen Nutzen auszutauschen.